

Fürstliches Handschreiben betreffend die Regierungsübernahme durch Fürst Franz I.

Mitgeteilt im "Liechtensteiner Volksblatt" [1]

14.2.1929

Zum Regierungswechsel

Am 12. Februar, vormittags halb 11 Uhr langte bei der fürstlichen Regierung auf telegraphischem Weg der Inhalt des erflossenen Höchsten Handschreibens ein, mit welchem die Übernahme der Regierung durch Seine Durchlaucht Fürst Franz angezeigt wird und das lautet:

Lieber Regierungschef Dr. [Josef] Hoop!

Gemäss Art 3 [2] und 13 [3] der Verfassung übernahm ich als Fürst

Franz I.

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Gleichzeitig beurkunde ich, dass ich das Fürstentum in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die Landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten werde.

Franz

[1] L.Vo., Nr. 21, 14.2.1929, S. 1. Vgl. die Kundmachung des Höchsten Handschreibens im LGBl. 1929 Nr. 3 mit der Gegenzeichnung durch Regierungschefstellvertreter Ludwig Marxer.

[2] Nach Art. 3 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird u.a. die erbliche Thronfolge durch die Hausgesetze geordnet.

[3] Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verfassung beurkundet jeder Regierungsnachfolger noch vor der Entgegennahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden schriftlich, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.

Originaldokument



Im Text erwähnte Personen

Hoop Josef, Dr. phil. Dr. iur.,
Regierungschef, Landtagspräsident,
Liechtenstein Franz I. von, reg. Fürst,
österr. Diplomat, Offizier, Marxer
Ludwig, Dr. iur. Dr. rer.pol.,
Regierungschefstellvertreter

Im Text erwähnte Körperschaften

Themen

Regierungswechsel